

## Günther, Andreas - IVC2 -

---

**Von:** Rosenbaum, Martin - IVC2 -  
**Gesendet:** Dienstag, 8. April 2014 12:49  
**An:** [REDACTED]@bk.bund.de; 'VI4@bmi.bund.de';  
[REDACTED]@bmwi.bund.de; [REDACTED]@bmwi.bund.de;  
'BUERO-EA4@bmwi.bund.de'; 'E05-R@auswaertiges-amt.de'; 'e05-3@auswaertiges-amt.de'; 'e05-2@auswaertiges-amt.de';  
[REDACTED]@bmwi.bund.de; [REDACTED]@bmwi.bund.de;  
[REDACTED]@bmi.bund.de; [REDACTED]@bmi.bund.de'  
**Cc:** [REDACTED]@redeker.de; Engers, Martin; Kemper, Jutta; Günther, Andreas - IVC2 -; Kuon, Dorothee; Dörrbecker, Alexander; Buß, Gabriele  
**Betreff:** Urteil des Urteil des EuGH in den Rechtsachen C-293/12 und C-594/12 (Gültigkeitsvorlagen RL Vorratsdatenspeicherung) - Bewertung  
**Anlagen:** TRA-DOC-DE-ARRET-C-0293-2012-201402900-05S00.doc; 12293v\_Urteil\_PM\_080414.pdf

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Gerichtshof hat heute sein Urteil in den Gültigkeitsverfahren zur Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie verkündet (siehe anbei Urteilstext und Pressmeldung des EuGH). In dem Urteil erklärt der Gerichtshof die Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie für ungültig, weil sie nicht mit den Grundrechten aus Art. 7 (Achtung des Privatlebens) und Art. 8 Grundrechtecharta (Schutz personenbezogener Daten) vereinbar sei.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass es sich bei den unter die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung fallenden Kommunikationsdaten um solche handele, die sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben der Personen zuließen, deren Daten gespeichert würden. In der Verpflichtung zur Speicherung dieser Daten sowie dem Zugriff der zuständigen nationalen Behörden darauf sieht der Gerichtshof schwerwiegende Eingriffe in die Rechte aus Art. 7 und Art. 8 Grundrechtecharta. Er hebt dabei hervor, dass der Umstand, dass die Vorratsdatenspeicherung ohne vorherige Information der Betroffenen vorgenommen werde, bei diesen zu dem Gefühl einer ständigen Überwachung führen könne.

Sodann prüft der Gerichtshof die Rechtfertigung dieser Eingriffe in Art. 7 und Art. 8 Grundrechtecharta. Er stellt zunächst fest, dass die Regelung zur Vorratsdatenspeicherung nicht geeignet sei, den Wesensgehalt der betroffenen Grundrechte anzutasten, da sie keinen Zugriff auf den Inhalt der jeweiligen Kommunikationsdaten erlaube. Die Richtlinie verfolge auch eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung, nämlich die Bekämpfung schwerer Kriminalität, die letztlich zur öffentlichen Sicherheit beitrage.

Der Gerichtshof kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass der Eingriff in die Rechte aus Art. 7 und Art. 8 Grundrechtecharta unverhältnismäßig ist. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Achtung des Privatlebens seien die Ausnahmen vom Schutz personenbezogener Daten und dessen Einschränkungen auf das absolut Notwendige zu beschränken. Die Richtlinie sei zwar zur Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels geeignet, doch fehle es an der Eingriffsbeschränkung auf das absolut Notwendige. Diese Beschränkung sei nicht gewährleistet, weil:

- die Richtlinie in umfassender Weise alle Personen, elektronischen Kommunikationsmittel und Verkehrsdaten betreffe, ohne irgendeine Differenzierung oder Einschränkung aufgrund des Ziels der Verfolgung schwerer Straftaten vorzunehmen;
- die Richtlinie kein objektives Kriterium enthalte, das es ermögliche, den Zugang nationaler Behörden zu den Daten und deren Nutzung auf schwerwiegende Fälle zu beschränken, die einen solchen Eingriff rechtfertigen, sondern dies den Mitgliedstaaten überlasse;
- Die Richtlinie keinen Mechanismus für eine vorherige Kontrolle des Zugriffs nationaler Behörden auf die gespeicherten Daten durch Gerichte oder unabhängige Verwaltungsstellen vorsehe;
- die Richtlinie eine Speicherdauer von mindestens 6 Monaten vorsehe, ohne dass eine Unterscheidung anhand der Datenkategorie nach Maßgabe ihres etwaigen Nutzens für das verfolgte Ziel oder anhand der betroffenen Personen

getroffen werde. Auch fehle es an objektiven Kriterien, die gewährleisten, dass die zwischen 6 und 24 Monaten liegende Speicherfrist auf das Notwendigste beschränkt werde.

Zudem biete die Richtlinie keine hinreichenden Garantien, um die gespeicherten Daten hinreichend vor Missbrauchsrisiken zu schützen. Stattdessen gestatte sie es den Diensteanbietern, bei der Bestimmung des angewandten Sicherheitsniveaus wirtschaftliche Kriterien zu berücksichtigen.

Schließlich rügt der Gerichtshof, dass die Richtlinie keine Speicherung der Daten im Unionsgebiet vorschreibt, so dass die Einhaltung der unionsrechtlichen Datenschutzerfordernisse nicht vollständig gewährleistet werden könne.

#### Bewertung:

Das Urteil folgt in wichtigen Punkten der Linie des Generalanwalts, geht aber teilweise darüber hinaus. Auch verzichtet der EuGH auf eine Übergangsregelung. Die Richtlinie ist damit ex tunc nichtig und dem Vertragsverletzungsverfahren die Grundlage entzogen. Das Urteil spiegelt eine kritische Grundhaltung, die schon in der mündlichen Verhandlung deutlich wurde. Es dürfte auch als weiterer Meilenstein in der Grundrechtsrechtsprechung des EuGH angesehen werden.

Der EuGH geht von einem Eingriff in die durch Art. 7 und 8 Grundrechtecharta garantierten Rechte aus. Die Vorratsdatenspeicherung ist zwar kein Eingriff in den Wesensgehalt und stellt eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung dar. Damit wäre eine neue Richtlinie möglich. Der EuGH misst die RL auf der Rechtfertigungsebene an einem strikten Verhältnismäßigkeitsmaßstab. Er stellt fest, dass angesichts der besonderen Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten für das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens und des Ausmaßes und der Schwere des mit der Richtlinie 2006/24 verbundenen Eingriffs in dieses Recht der Gestaltungsspielraum des Unionsgesetzgebers eingeschränkt ist und die Richtlinie einer strikten Kontrolle unterliegt.

Der EuGH fordert in einer Unionsregelung klare und präzise Regeln für die Tragweite und die Anwendung der Maßnahme und Mindestgarantien für einen wirksamen Schutz der personenbezogenen Daten ohne allerdings selber abschließende Vorgaben für solche Regelungen zu machen. Die derzeitige RL überschreitet die Grenzen, die zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden müssen. Hier scheint der EuGH eine weitere Differenzierung in den Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung anhand objektiver Kriterien im Hinblick auf Kommunikationsmittel und Datenkategorien sowie die Dauer der Speicherung für erforderlich zu halten. Das Urteil enthält allerdings darüber hinausgehend keine konkreteren Vorgaben für den Unionsgesetzgeber.

Zur Speicherfrist beschränkt sich der EuGH auf die Aussage, dass ihre Festlegung auf objektiven Kriterien beruhen muss, die gewährleisten, dass sie auf das absolut Notwendige beschränkt wird. Offen bleibt damit, ob 6 Monate als Untergrenze oder 24 Monate als Obergrenze für bestimmte Konstellationen noch zulässig sein könnten.

Nicht aufgenommen hat der EuGH den Vorschlag des Generalanwalts, die Wirkungen der Feststellungen der Ungültigkeit auszusetzen, bis der Gesetzgeber Maßnahmen ergreift, die Richtlinie der Charta gemäß auszugestalten. Dazu hat er keinen Grund gesehen. Die Richtlinie ist demnach ex tunc nichtig.

Für das Vertragsverletzungsverfahren gegen DEU folgt daraus, dass mangels gültiger Richtlinie keine Umsetzungspflicht mehr verletzt werden kann und KOM daher ihre Klage gegen DEU zurücknehmen oder das Verfahren für erledigt erklären müsste. Für eine neue Richtlinie liegt das Initiativmonopol bei KOM.

Mit freundlichen Grüßen  
Martin Rosenbaum

---

Dr. Martin Rosenbaum  
Richter am Landgericht

Referent IV C 2 - Grundsatz- und Rechtsfragen der EU; Prozessrecht der EU

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: 030 18 580 - 9356  
Fax: 030 18 580 - 8402  
E-Mail: [rosenbaum-ma@bmjv.bund.de](mailto:rosenbaum-ma@bmjv.bund.de)  
Internet: [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)